



Freiheit ist selbst bestimmtes Leben ohne Angst e. V.

<http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de>

freiheitistleben@web.de



Ein Vorwort: Ein lieber Freund aus der Schweiz äußerte einen faszinierenden Gedanken *was, wenn die Georgia Guidestones keine Drohung, sondern eine Mahnung sind ? - wenn ihr, liebe Menschheit, so weiter macht, werden die hier formulierten Konsequenzen unaufhaltsam auf Euch zukommen.*

Nun zum Thema: Stillstand der Rechtspflege ----- wikipedia nimmt direkt Bezug zu § 245 ZPO: *Ein Stillstand der Rechtspflege an einem Zivilgericht infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses unterbricht für die Dauer dieses Zustandes das Gerichtsverfahren = das Justitium.*

Ich bin davon überzeugt, daß zumindest in den heutigen „Staaten“ der Achsenmächte *die Unmöglichkeit des Verkehrs mit einem zuständigen Gericht* eingetreten ist. Wesentlich wahrscheinlicher jedoch ist, daß **in allen Mandatarstaaten oder Treuhandverwaltungen** gemäß UN Charta dieselbe **Unmöglichkeit vorliegt, ein zuständiges Gericht zu erreichen** ( also in 193 Ländern ) ! - und dies seit ~ 90 Jahren.

Alle unter der fremdnützigen Treuhandverwaltung Bundesrepublik Deutschland fremd Verwalteten haben den Vorteil der offenkundigen Tatsache, daß es keine Staatsgerichte mehr gibt - siehe dejure.org der GVG §15 sagte bis in die 1950ziger Jahre aus, daß alle Gerichte Staatsgerichte seien.



<http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/hijacking.htm>

Wenn es in den Jahrzehnten zuvor erforderlich war, dieses auszusagen, dann kann der Wegfall des §15 nur bedeuten, daß es keine mehr gibt und / bzw. daß man keine mehr braucht, da es ja der Mandatarstaat Bundesrepublik Deutschland offenkundig eine fremdnützigen Treuhandverwaltung und kein souveränes, originäres Völkerrechtssubjekt ist.

Nach wie vor gilt: <http://dejure.org/gesetze/GVG/16.html> Gerichtsverfassungsgesetz 1. Titel - Gerichtsbarkeit (§§ 1 - 21) § 16 *Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.* = Grundgesetz Artikel 101 [Ausnahmegerichte] (1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Wobei gerade der Satz 2 sehr wahrscheinlich immer falsch zitiert wird: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“ - heißt nicht, daß es einen Anspruch auf einen gesetzlichen Richter gibt, sondern daß sich niemand durch eine Handlung dem Zugriff durch den gesetzlichen Richter entziehen darf - also daß dieser Richter immer und überall ( in der Welt ) Zugriff auf die Person hat.

<http://dejure.org/gesetze/ZPO/138.html> Zivilprozessordnung Buch 1, Abschnitt 3, Titel 1 - Mündliche Verhandlung § 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht



- (1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.
- (2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.
- (3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestritten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.
- (4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

ZPO §138 „der Wahrheit gemäß“ ist eindeutig !

auch ZPO § 139 Materielle Prozessleitung sieht den Richter in der Pflicht:

(1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.

(2) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien.

Da wir alle kein Jura studiert haben, darf der Richter nicht von einem entsprechenden Kenntnisstand ausgehen und hat umfassend im Vorfeld der Verhandlung aufzuklären - was er nie macht.

Die ZPO gilt prinzipiell nur in Zivilverfahren - dennoch sehe ich die richterliche Pflicht aus §138 und § 139 generell, denn der Richtereid verpflichtet ebenfalls zur Wahrheit ! - wenn also nun gegen einen dieser § verstoßen wird, ist das Recht > formaljuristisch < verletzt; wenn der Beklagte sich nun auf die weitere Verhandlung bspw. in dem er Anträge stellt, einläßt, heilt dieses jede Rechtsverletzung durch den Richter - ihm bleibt also nur die Richterablehnung wegen Rechtsbruch / Befangenheit.

- daß jeder Richter ein Angestellter des Mandatarstaates ist, beweist der Richtereid aus §38 DriG  
<http://www.buzer.de/s1.htm?a=38&g=drig&dorg=1> (1) *Der Richter hat folgenden Eid in öffentlicher Sitzung eines Gerichts zu leisten: "Ich schwöre, das Richteramt getreu dem **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und **nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen**, so wahr mir Gott helfe."*  
Wahrheit und Gerechtigkeit sind Exklusivklauseln durch das - nur -; damit sind alle anderen Dinge wie GG, Gesetze, etc. unbedeutend / nachrangig. Auch wissen wir, daß der Begriff **Bundesrepublik Deutschland** den Mandatarstaat beschreibt. Zur Erinnerung: dieser bedarf eines Staates - dies war bis September 1990 der Scheinstaat Bundesrepublik ( in Deutschland ), welcher durch den 2+4 Vertrag ( Aufhebung der Verantwortung der 4 Mächte ) erlosch ( ausgerufen 23.5.1949 ), weshalb seitdem nur mehr mit Selbstermächtigung ( durch Verordnungen ) agiert / regiert wird.  
Dieser Mandatarstaat ist ( Carlo Schmidt ) nur eine fremdnützige Treuhandverwaltung - denn das Grundgesetz ist ja auch nur verwaltungsgesetzliche Rechtsnormen für die Angestellten / Beamten des Mandatarstaates, jedoch nicht für die Bewohner des Bundesgebietes, denn diese unterliegen nicht dem Grundgesetz - und damit vollkommen fremd zu den hier lebenden Völkern, für die es gerade als Verwaltung weder Staat noch Vertretung ist; damit hat der Mandatarstaat keinerlei staatsrechtliche und ebenso wenig hoheitliche Befugnisse gegenüber den hier lebenden Völkern.  
Der juristische Klimmzug > den Menschen zur Person zu machen < für einen irgendwie gearteten Zugriff ist derselbe, wieso es überhaupt eine Fremdverwaltung gibt: *ein Volk, das 2 Weltkriege vom Zaun gebrochen hat, ist zu entmündigen - die geforderte Sterilisation wird auf dem Umweg Trinkwasser und Essen realisiert*. Der gestrichene §6 BGB = Artikel 8 EGBGB beweist eine jur. nie enden könnende Entmündigung.



Zitate: wiki/Juristische\_Person Eine juristische Person oder auch juristische Einheit ist eine Vereinigung oder eine Vermögensmasse, die aufgrund hoheitlicher Anerkennung rechtsfähig ist, das heißt selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann und die vermögensmäßig vollständig unabhängig (im Sinne einer beschränkten Haftung) ist. Sind juristische Personen rechts- und auch handlungsfähig - also fähig, selbst rechtserheblich tätig zu werden?  
Die Lehre von der realen Verbandspersönlichkeit ( Otto von Gierke ) geht davon aus, dass die juris. Person mit dem tatsächlich vorhandenen Inbegriff ihrer Mitglieder oder Sachmittel gleichzusetzen ist - Ergebnis: die juristische Person kann > nur durch ihre Organe handeln.

Für die **Fiktionstheorie** ( Friedrich Carl von Savigny ) ist die juristische Person lediglich ein fiktiver Zurechnungsendpunkt, also **ein gedachtes Etwas**, das demgemäß auch nicht handeln kann. Ihr zufolge wird die juristische Person von ihren Organen bzw. Organwaltern vertreten. Damit erkennen die Anhänger der Fiktionstheorie der juristischen Person – **weil in Wirklichkeit gar nicht vorhanden** – nicht die Fähigkeit zu, so etwas wie Wissen oder Kenntnis zu haben.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind Rechtssubjekte, die auf öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Gebiet Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes besitzen. Sie bestehen aufgrund öffentlich-rechtlicher Hoheitsakte oder öffentlich-rechtlicher Anerkennung. Ihnen gemeinsam ist das Recht der Selbstverwaltung, sie unterstehen staatlicher Aufsicht und können in der Regel objektives Recht für ihren Aufgabenbereich durch Satzungen setzen - bspw. landesunmittelbare Anstalten (z. B. Rundfunkanstalten). Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind entweder bundesgesetzlich (§ 12 Abs. 1 InsO) oder landesrechtlich nicht insolvenzverfahrensfähig. << hebt den Gleichheitsgrundsatz auf

<http://www.rechtslexikon-online.de/Deliktsfaehigkeit.html>

Eine gesetzliche Regelung hat die Deliktsfähigkeit in den Paragrafen 827 und 828 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erfahren. Sie entspricht nicht zwingend der Geschäftsfähigkeit.

Der Deliktsfähigkeit wird die Fähigkeit gleichgesetzt, für bestehende Verbindlichkeiten haften zu müssen (Verschuldensfähigkeit gemäß § 276 Absatz 1 Satz 2 BGB).

----- Ende der Zitate -----

Frage: kann nun **ein gedachtes Etwas**, das **in Wirklichkeit gar nicht vorhanden** ist und nicht die Fähigkeit besitzt, so etwas wie Wissen oder Kenntnis zu haben - deliktsfähig sein ?  
Kann etwas (juristische Person) nicht - deliktsfähiges oder ein entmündigtes Volk rechtsfähig sein?  
Sind deshalb alle hier wohnhaft - im Gegensatz zum originalen BGB: *Wohnsitz nehmend* ?

Was nicht deliktsfähig ist, kann auch nicht für Verbindlichkeiten haften !

Was wurde durch die Juristen des römischen Rechts geschaffen ? - eine juristische Person für den Staat !

Zitate: wiki/Organ\_(Recht) Organe im rechtlichen Sinne handeln für juristische Personen, weil diese nicht im natürlichen Sinne handeln und entscheiden können. Privatrechtliche juristische Personen (Verein, etc. ) handeln nach außen durch Organe (z. B. Vorstand) oder durch von Organen ( GmbH Gesellschafter ) bevollmächtigte Personen (Geschäftsführer). Handlungen des Organs sind unmittelbar Handlungen der juristischen Person, kein Fall rechtsgeschäftlicher Stellvertretung. Weil die juristische Person nur durch ihre Organe handeln kann, haftet sie für deren Handlungen gegenüber geschädigten Dritten. Auch der Staat als solcher kann wie jede juristische Person nicht handeln; hierfür benötigt er Organe. Diese werden oberste Staatsorgane genannt. In Deutschland gibt es auf der Bundesebene folgende Staatsorgane (Verfassungsorgane): Bundestag (Art. 38 ff. GG), Bundesrat (Art. 50 ff. GG), Gemeinsamer Ausschuss (Notparlament) (Art. 53a ff. GG), Bundesversammlung (Art. 54 ff. GG), Bundespräsident (Art. 54 ff. GG), Bundesregierung (Art. 62 ff. GG), Bundeskanzler (Art. 63 Abs. 1 GG), Bundesverfassungsgericht (Art. 92 ff. GG)

Das Organ einer untergeordneten Körperschaft wird als Behörde oder Amt bezeichnet. Vom jeweiligen Organ zu unterscheiden ist die Person, die in ihm tätig wird (Organwalter). Mitunter können Organe auch mit Wirkung für andere Hoheitsträger tätig werden (Organleihe).



<http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/juristische-person/juristische-person.htm>

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/juristische-person.html>

Personenvereinigung oder Zweckvermögen mit vom Gesetz anerkannter rechtlicher Selbstständigkeit. Die juristische Person ist Träger von Rechten und Pflichten, hat Vermögen, kann als Erbe eingesetzt werden, in eigenem Namen klagen und verklagt werden.

**Juristische Personen sind nicht deliktsfähig, also auch strafrechtlich nicht verantwortlich.** An ihrer Stelle können ihre Organträger bestraft werden (§ 14 I Nr. 1 StGB - Sonderregelung OWiG: §§ 29, 30 OWiG).

Uhlenbrock, Henning: Der Staat als juristische Person.

=> "Grund- und Eckstein", also Grundbegriff der deutschen Staatsrechtslehre.

Seit 1837 durch den Göttinger Staatsrechtslehrer Wilhelm Eduard Albrecht

Diese Rechtskonstruktion ermöglichte es, den Staat selbst als Träger von Rechten und Pflichten für die staatsrechtlichen Beziehungen anzusehen. Diese **Theorie** ermöglichte es, den liberalen Rechtsstaatsgedanken auch juristisch zu untermauern. Denn als Organ der juristischen Persönlichkeit nahm der Monarch nicht mehr eigene Rechte, sondern Kompetenzen des ihm übergeordneten Staates wahr, die er allein nach den Vorgaben der Verfassung auszuüben hatte.

Die Verknüpfung der Theorie von der juristischen Staatspersönlichkeit mit dem savigny'schen Personenbegriff (Person ist, wer Subjekt eines eigenen Willens ist) bewirkte eine juristische Verfestigung des monarchischen Prinzips: der Monarch hatte als oberstes Willensorgan des Staates die Aufgabe, den Willen des Staates in Erscheinung zu bringen. Dieser Staatswille äußerte sich als Staatsgewalt bzw. Herrschaft gegenüber den Bürgern, die in einem allgemeinen Gewaltverhältnis zum Staat standen. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, daß **die Theorie nur als juristischer Staatsbegriff des konstitutionellen Verfassungsstaates** unter Geltung des monarchischen Prinzips verstanden werden kann. Unter Geltung des in Art. 20 Abs. 2 GG festgeschriebenen Volkssouveränität kann diese Lehre jedoch nur sehr eingeschränkt aufrechterhalten werden.

----- Ende der Zitate -----

Frage: was nun ? - verfügt nun die Bundesrepublik über eine juristische Person bzw.

hat sie oder ist sie die **nicht - deliktsfähige** juristische Person **Mandatarstaat** ?

Denn die BR in D hat sich als Erbe des Deutschen Reichs eingesetzt - explizit was das Volksvermögen, das Gold des DR's, die Kunstwerke, die Straßen, Eisenbahn, Bundespost, den Boden, die Wälder, .. angeht ( Raub(bau), Diebstahl, .. an allen Ecken - Privatisierung städtischer / Gemeindeanlagen ).

Was steht sich nun im Gericht gegenüber ?

Entweder eine durch BGB geschaffene natürliche Person einer juristischen Person, vertreten durch Richter und Staatsanwalt oder - was gar nicht geht - ein Mensch den Organwaltern einer juristischen Person .. - wobei ja die juristische Person lediglich ein fiktiver Zurechnungsendpunkt, also **ein gedachtes Etwas** ( Friedrich Carl von Savigny ), das demgemäß weder deliktsfähig ist, noch handeln kann. --- dann doch irgendwie 2 Fiktionen - daher kann ein Verfahren auch nur recht(s)fiktional sein.

wiki - **Quid pro quo** (lat.: *dieses für das*) ist ein Rechtsgrundsatz, nach dem eine Person, die etwas gibt, dafür eine angemessene Gegenleistung erhalten soll.

### Was kann eine Fiktion ( im Recht ) einem Menschen gleichwertiges für seine Lebenskraft geben ?

Wie geschrieben: mit dem Stillstand der Rechtspflege ist nicht das Justitium als eine zeitlich befristete Unterbrechung gemeint, sondern die Unmöglichkeit des Verkehrs mit einem zuständigen Gericht => OGH (Österreich): Unter Stillstand der Rechtspflege ist etwa eine Verhinderung des zuständigen Gerichtes an der Ausübung seiner Tätigkeit oder die Unmöglichkeit des Verkehrs mit dem zuständigen Gericht zu stehen.

Kann eine Fiktion in einen Rechtsverkehr mit einem Gericht treten ?  
Kann ein rechtsfiktionales Gericht für einen Menschen zuständig sein ?  
Kann ein nicht - deliktfähiges **Gedachtes Etwas** Recht sprechen bzw. dieses in einen Rechtsstreit mit einem Menschen ( Träger von Rechten und Pflichten ) eintreten ? => quid pro quo !

Ich würde sagen: im römischen Recht sind wir des Wahnsinns fette Beute

Stillstand der Rechtspflege (einmal wegen GG Artikel 1 Änderung vor ~ 61 Jahren) wegen der Unmöglichkeit ein zuständiges Gericht zu erreichen.  
> es gibt keine Gleichheit vor dem Gesetz, wie garantiert > quid pro quo  
> es gibt keine Gewaltenteilung => damit keine Rechtsstaatlichkeit



<=> es gibt keine Verfassung als Bindeglied Staat und Volk => fehlender Verfassungsstaat  
<= es gibt kein originäres Völkerrechtssubjekt => durch den erloschenen Scheinstaat agiert nur noch  
selbstermächtigt der Mandatarstaat ohne Rechtsbasis

<http://www.scribd.com/doc/77161318/Gewaltenteilung-in-der-BRD-Teil-1-Die-Judikative> Zitat –  
Anfang: Gewaltenteilung in der BRD? – Teil 1: Die Judikative

Wie wahrscheinlich jeder weiß, ist der Staatsanwalt derjenige, der in einer Strafsache die Anklage erhebt. Also, wenn ich jemanden wegen einer Straftat anzeige, dann ermittelt Staatsanwalt und erhebt auch natürlich Anklage, oder? Wie es auch in der Strafprozeßordnung (StPO) geschrieben steht: StPO §160 (1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erfor- schen. (2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist. (3) Die Ermittlungen der Staats- anwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.(4) Eine Maßnahme ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

Jedoch Staatsanwälte sind Beamte, wie es im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) steht, und die sind nun mal weisungsgebunden: GVG § 146 „Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.“

Wer sind denn die Vorgesetzten eines Staatsanwaltes?

GVG § 147 Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Bundesminister der Justiz hinsichtlich des Generalbundesanwalts und der Bundesanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Landes;
3. dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

Damit tritt der Staatsanwalt nicht einmal als eigenständiges Subjekt auf, er ist lediglich Vertreter seines Chefs und wie alle Vertreter ist er an die Weisungen des Vertretenen gebunden. Und Chefs hat der Staatsanwalt viele: der einfache Dezernent hat als unmittelbaren Vorgesetzten einen Abteilungsleiter – meist einen Oberstaatsanwalt –, Oberstaatsanwalt und Staatsanwalt haben als Chef einen Behördenleiter – mit dem Titel Leitender Oberstaatsanwalt –, der Behördenleiter ist den Weisungen des Generalstaats- anwaltes unterworfen und letztlich steht in der Hierarchie ganz oben der Justizminister.

Er kann in jedem Einzelfall in die Arbeit des Staatsanwaltes eingreifen und dass er das tut belegen die Ereignisse in Mönchengladbach. Hier hat die Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen den Leiter der Staatsanwalt Mönchengladbach vorübergehend aus seinem Amt abberufen und an das Ministerium versetzt.

Auf die Frage, wie oft solche Einflussversuche der Politik stattfinden und wie sie genau funktionieren antwortet Christoph Frank (damals stellv., heute Vorsitzender des deutschen Richterbundes): „Schriftliche Weisungen sind selten. Weil aber das Weisungsrecht immer im Raume steht, kann informell Einfluß genommen werden. Es besteht die Gefahr vorauseilenden Gehorsams. [...] In Fällen von besonderem Interesse muss die Staats- anwaltschaft dem jeweiligen Justizministerium Bericht erstatten. Sie hat dabei mitzuteilen, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will. Wenn der Minister anderer Meinung ist, kann er intervenieren.“



Beispiele dafür, dass sich die Politik in die Justiz einmischte gibt es viele  
”So ist zum Beispiel bekannt, dass derselbe Staatssekretär Landau sich 1999 in ein Verfahren einschaltete, als die Gießener Staatsanwaltschaft gegen den hessischen CDU-Innenminister und ehemaligen Anwalt Volker Bouffier wegen Verdachts des Parteienverrats ermittelte. Landau forderte damals die ermittelnden Staatsanwälte auf, das Verfahren “möglichst niedrig zu hängen”. Kurz darauf wurden die Ermittlungen gegen Bouffier gegen Zahlung einer Geldstrafe eingestellt.“ Oder dem Staatsanwalt wird einfach von dem Verfahren abgezogen. Wie entstand dieses System ?

“Die Geburt der Staatsanwaltschaft erscheint also im Licht des Fortschritts und der Humanisierung der Strafrechtspflege. Dabei gibt es jedoch gute Gründe, dieser Deutung zu misstrauen. Der erste ergibt sich aus der Regelung des Unterstellungsverhältnisses der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwälte unterlagen dem Weisungsrecht des Justizministers. Aufgaben, die früher das unabhängige Gericht wahrnahm, waren nun einer weisungsabhängigen Behörde anvertraut. Der zweite Misstrauensgrund steht mit dem bisher bekannten Teil der Gesetzgebungsgeschichte selbst im Zusammenhang. Die preußischen Gesetzentwürfe, die die Regelungen zur Staatsanwaltschaft enthielten, waren schon vor Ausbruch der Revolution von 1848 ausgearbeitet worden. Maßgeblich beteiligt waren die Justizverwaltungsminister Mühler (1832-44), Uhden (1844-48) und – zumindest nach Auffassung einiger Autoren - der Gesetzgebungsminister **Savigny** (1842-48). Eine vorausseilende Erfüllung liberaler Reformforderungen konnte von diesen Männern, die man keinesfalls als politisch liberal einstufen kann, nicht erwartet werden.”  
 => *Eigentlich ist Frau Merkel derzeit die einzige, die das Justizministerium anweisen könnte Verfahren zuzulassen und einzuleiten, da sie am längeren Hebel sitzt, weil sie Minister entlassen kann.*

----- Ende des Zitates -----

Stillstand der Rechtspflege durch fehlende Gewaltenteilung: Unmöglichkeit ein zuständiges Gericht zu erreichen - **da es wegen der fehlenden Gewaltenteilung es kein zuständiges Gericht gibt, denn die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ist nicht gegeben:**

[http://www.gesetze-im-internet.de/gvg/\\_146.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gvg/_146.html) Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen => ist also ein "**Organ der Staatsregierung**"  
 <= neben dem Oberstaatsanwalt ist dies auch der Justizminister und (in/direkt) der Ministerpräsident

Dem Staatsanwalt wird durch Minister Order erteilt; dadurch ist die Gleichheit vor dem Gesetz nicht mehr gewahrt, denn dieser Minister kann sich auf der Untersuchung herausnehmen

— siehe BGBl. 1973 II 1533 den internationalen Pakt IPbPr Art. 14 und den Artikel 6 der EMRK —

Zitat – Anfang: **Das Recht achtet auf Gleichheit**“ [http://de.wikipedia.org/wiki/Gleichheit\\_vor\\_dem\\_Gesetz](http://de.wikipedia.org/wiki/Gleichheit_vor_dem_Gesetz)  
 Der Gleichheitssatz ius respicit aequitatem, „Das Recht achtet auf Gleichheit“, ist ein Grundsatz im Verfassungsrecht.

Die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen** verkündet in Art.1 Satz1: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.

Als Gleichheitsprinzip bezeichnet man den naturrechtlichen Grundsatz, alle Menschen gleich zu behandeln wenn eine Ungleichbehandlung sich nicht durch einen sachlichen Grund rechtfertigen lässt. Auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften ist der Gleichheitssatz in den Art.18 Abs.1 und Art. 157 des AEU-Vertrages verankert. Zudem enthält Titel III der EU-Grundrechtecharta („Gleichheit“) mehrere Artikel (insbesondere Art. 20) zur Gewährleistung des Gleichheitssatzes.

.. verfassungsrechtlichen .. Verbot evidenter Willkür bis zur strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Bei der schlichten Ungleichbehandlung von Sachverhalten gilt das allgemeine Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG = der Normalfall des allgemeinen Gleichheitssatzes) - der Gleichheitssatz erstreckt sich auch auf die sogenannte Selbstbindung der Verwaltung. Allgemein lässt sich sagen, dass die Grundrechte der Art.

1 bis Art.19 GG Abwehrrechte der Bürger gegenüber der Staatsgewalt darstellen. Aus diesem Grund kann ein Bürger auch nur gegenüber der öffentlichen Hand Ansprüche aus diesen Artikeln erheben.

Die Bindung des Gesetzgebers ergibt dabei sich aus Art. 1 Abs. 3 GG.



<http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>

Artikel 1 Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.

Artikel 3 Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 6 Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.

Artikel 10 Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes, öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen, unparteiischen Gericht.

Artikel 12 Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

- Artikel 17 2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.  
 Artikel 20 2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.  
 Artikel 25 1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich .....

BGBI. 1973 II 1533 den internationalen Pakt IPbpR Art. 14 und den Artikel 6 der EMRK

Artikel 14 (1) Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass .. durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.

Artikel 16 Jedermann hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 17 (1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

Artikel 18 (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

[http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/verfassungsstaat.htm#Stillstand der Rechtspflege](http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/verfassungsstaat.htm#Stillstand%20der%20Rechtspflege)

### **Damit ist jede Verhandlung an einem Gericht eines Mandatarstaates Hochverrat**

> in der Bundesrepublik wegen Verstößen gegen GG Artikel 101, 92, 97, ...

Damit ist keine Verhandlung führbar, denn kein gesetzlicher Richter oder zuständiges Gericht ist erreichbar - EMRK, GG, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, .. ( wir haben ja keine Staatshaftung bzgl. dem Bund und sicher auch keine in den Bundesländern )

Kann es eine Zwangsmitgliedschaft zu einer fremdnützigen Treuhandverwaltung bzw. zu einem Mandatarstaat ( oder zu einer GEZ bzw. Nachfolgeorganisation ) geben ?

=> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, EMRK, bayrische Verfassung: keine Zwangsmitgliedschaft

Die Verfassung des Freistaates Bayern regelt die Selbstständigkeit des Freistaates als Land der Bundesrepublik Deutschland ( nur Land, nicht Staat ! ). Sie wurde am 26. Oktober 1946 von der Landesversammlung beschlossen ( und ging 1947 verloren - nur das Original bindet / ist verbindlich ). Nach einer Feststellung des Ministerrats vom 4. Dezember trat sie mit ihrer Veröffentlichung im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt am 8. Dezember 1946 in Kraft ( es wurde festgestellt - aber war es auch so ? = fiktive Festlegung ). Die Bayerische Verfassung ist in vier Hauptteile gegliedert und enthält insgesamt 188 Artikel. In den ersten drei Artikeln ist festgelegt, dass Bayern ein Freistaat ist, dass die Staatsgewalt vom Volk ausgeht und dass Bayern ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat ist.

Die Verfassung kann nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden (Artikel 75).

Art. 118 (1) 1 Vor dem Gesetz sind alle gleich. 2 Die Gesetze verpflichten jeden in gleicher Weise und jeder genießt auf gleiche Weise den Schutz der Gesetze.

Art. 170 (1) Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.

(2) Alle Abreden und Maßnahmen, welche die Vereinigungsfreiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig und nichtig.

Art. 179 1 Die in dieser Verfassung bezeichneten sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Körperschaften, Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft und Organisationen der Erzeuger, Verteiler und Verbraucher (Art. 154, 155, 164) sind keine öffentlichen Behörden und dürfen keine staatlichen Machtbefugnisse ausüben. 2 Zwangsmitgliedschaft .. ist ausgeschlossen.

Art. 114 (2) Vereine und Gesellschaften, die rechts- oder sittenwidrige Zwecke verfolgen oder solche Mittel gebrauchen ..., können verboten werden  
 <=> so sollte man das Rundfunkbeitrags Inkassobüro in Köln ..

Art. 180 Bis zur Errichtung eines deutschen demokratischen Bundesstaates ist die Bayerische Staatsregierung ermächtigt, .....

<=> d.h.: **dieser ist bis heute nicht errichtet worden !**

Art. 187 Alle Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst sind auf diese Verfassung zu vereidigen.



Großartige Arbeit zum Grundgesetz haben der KriPo a.D. Burkhard Lenninger und Helmut Samjeske geleistet - Zitate daraus: "*Nichtigkeit bedeutet, dass ein Akt, der mit dem Anspruch auftritt, das heißt, dessen subjektiver Sinn es ist, ein Rechts- und speziell ein Staatsakt zu sein, dies objektiv nicht ist und zwar darum nicht, weil er rechtswidrig ist, das heißt, nicht den Bedingungen entspricht, die eine höhere Rechtsnorm ihm vorschreibt. Dem nichtigen Akt mangelt jeder Rechtscharakter von vornherein, sodass es keines anderen Rechtsaktes bedarf, ihm diese angemessene Eigenschaft zu nehmen.*" Hans Kelsen

GG Art. 9 Abs. 3 garantiert die Koalitionsfreiheit als Grundrecht ohne jeden Vorbehalt für jedermann. Jeder nichtige Rechts- / Staatsakt bedarf keiner Feststellung durch die Exekutive oder die Gerichte, denn bereits von Grundgesetzes wegen tritt deren Verbot in Kraft - insbesondere Abreden zu Rechtswidrigkeit und darauf gerichtete Maßnahmen. Die Verpflichtung des Staates zu den Grundrechten ergibt sich allgemein aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG, welcher die Achtung und den Schutz der Grundrechte als Ausfluss der menschlichen Würde als Verpflichtung aller staatlichen Gewalt vorschreibt, sowie aus Art. 1 Abs. 3 GG, welcher die Grundrechte als unmittelbar geltendes recht und damit *erlaubnisfreie* Rechte garantiert und darüber hinaus die öffentliche Gewalt an diese unverbrüchlich bindet. Über die Vorschriften des Grundgesetzes hinaus ist noch auf die völkerrechtliche Vorschrift des Art. 25 und 20 Abs. 2 mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hinzuweisen, welche auch für die öffentliche Gewalt der Bundesrepublik Deutschland festlegt: "Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören."

<= damit auch nicht einem *Mandatarstaat* als die Vereinigung (der juristischen Personen: Bundesländer)!

Zu Zweckmäßigkeitserwägungen bei der Anwendung von Gesetz und Recht hat der Strafrechtslehrer Prof. Dr. Gerhard Wolf 1996 > HFR 1996, Beitrag 9 < wie gesagt: "Der Gesetzesinhalt ist durch Gesetzeswortlaut und Gesetzssystematik festgelegt. Im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis vom Gesetzesinhalt abzugehen, ist gesetzwidrig, unabhängig davon, ob man es ›Analogie‹ oder ›teleologische Auslegung‹ nennt." D.h. "Ein Richter, der vorsätzlich ein geltendes Gesetz nicht anwendet, weil er ein anderes Ergebnis für gerechter, für politisch opportuner oder aus anderen Gründen für zweckmäßiger hält, erfüllt den Tatbestand der Rechtsbeugung."

Selbstverständlich unterliegt auch das sog. vorkonstitutionelle Recht im Fall von Grundrechtseinschränkungen dem Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG oder als Rechtsverordnung der vollständigen Zitierpflicht aller Delegationsnormen gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG, um dem tragenden Grundsatz im Art. 123 Abs. 1 GG zu genügen.

----- Ende des Zitates ----

Nichtigkeit aller Gesetz, in denen nicht korrekt zitiert wurde und damit alle Gesetz, die ohne Anpassung an die o.g. Artikel in Bundesrecht übernommen wurden - jeder Richter und Staatsanwalt machen sich strafbar, solche Gesetze anzuwenden ----- auch wenn es die meisten Gesetzbücher ausmacht.

Neben der anerkannten Rechtsordnung des überpositiven Rechts, ist auch das Gleichheitsprinzip ein naturrechtlichen Grundsatz, der als offenkundige Tatsache nicht bewiesen werden muß - dies ist existent, muß jedoch eingefordert werden. Diese Einforderung bei Gericht ist ein Gesetzesverstoß, wenn der Richter einen nicht darauf aufmerksam macht. Da der Mandatarstaat wohl eine juristische Person ist, gilt zweifellos: nemo iudex in causa sua ( Niemand kann Richter in eigener Sache sein ); ein weiterer Grund für die Unerreichbarkeit eines Gerichts sowie von Wahrheit und Gerechtigkeit ( durch Rechtsfiktion ) im Mandatarstaat BRD.

Gibt es eine Lösung ?- Klar, die wurde schon im November 2009 installiert - [www.tingg.eu](http://www.tingg.eu) eine Gemeinschaft von Menschen für Menschen.

*Euer Peter*



PS: Wißt Ihr, wo die Europamüllhalde / -berg ist ? - in Brüssel: alle Politiker, die unhaltbar geworden sind - wie bspw. Beate Merk - werden zum EU Parlament abgeschoben; wir brauchen nur noch einen Zaun darum zu ziehen, geschlossene (psychopathische) Anstalt ´dran zu schreiben und es ginge uns gleich viel besser.



Unsere **Sonja** hat es mal wieder durchschaut ( ich habe es nicht gesehen ) - den hinterfozigen Richtereid !  
(1) *Der Richter hat folgenden Eid in öffentlicher Sitzung eines Gerichts zu leisten: "Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."*

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Ansehen> Beispiel: ohne Ansehen der Person (ganz gleich, um wen es sich handelt) **Bedeutungen:** Achtung, Wertschätzung, hohe Meinung - (gehoben) Aussehen  
**Synonyme zu Ansehen:** Achtung, Anerkennung, Autorität, Bedeutung, Ehre, Ehrfurcht, Geltung, [guter] Ruf, Hochachtung, Hochschätzung, hohe Einschätzung/Meinung, Image, Leumund, Respekt, Würde; (gehoben) Wertschätzung; (bildungssprachlich) Nimbus, Prestige, Profil, Renommee, Reputation, Reverenz;

<http://de.wiktionary.org/wiki/Ansehen> hohe **Meinung**, die man von jemanden/ etwas hat  
**Achtung**, die Anerkennung und Ehrerbietung durch jemanden betreffend.

wiki/Justitia **Justitia** ist die **Personifikation** der **Gerechtigkeit**;  
Warum trägt sie eine Augenbinde ? Weil sie das Unrecht und die Abwesenheit jeder Gerechtigkeit nicht mehr sehen kann bzw. will - oder es ihr gleichgültig ist, d.h. es keine Rolle spielt und sie es daher nicht wahrzunehmen braucht.  
Justitia = lateinisch => römisches (-katholisches) Recht !



Dann muß nach Duden ohne Ansehen der Person zu urteilen bedeuten:  
*ohne Achtung, ohne Wertschätzung, ohne hohe Meinung, ohne Ehre, ohne Ehrfurcht,*

.....  
Ist dies nicht genau das Alltagserlebnis bei Gericht ? - den Menschen wird *ohne* jede Achtung, *ohne jede* Wertschätzung, ... durch die Juristen voller Verachtung begegnet  
**Wahrheit und Gerechtigkeit** beschreibt die Sache - daher wird immer zur Sache aufgerufen und Sachstandsmitteilungen versandt. Und die Richter leisten eine Eid darauf, uns ohne jede Ehre und Achtung abzufertigen !  
*getreu dem Gesetz auszuüben, .. welches Gesetz ? - sicher nicht der deutschen Gesetze, denn dann stünde dieses auch so ganz klar dabei (wie ja auch Urteile im Namen des Volkes ergehen => welches unbenannte Volk?).*  
----- *so wahr mir Gott helfe* welcher Gott ? - der Gott des Alten Testaments ?

<http://www.bibleinfo.com/de/topics/gottes-gesetz> Das Gesetz Gottes besteht aus Zehn Gebote. Die Bibel sagt in 2. Mose 20, 1-17: **Und Gott redete alle diese Worte: Ich bin der Herr, dein Gott, der ich dich aus Ägyptenland, aus der Knechtschaft, geführt habe. [1] Du sollst keine anderen Götter haben neben mir. Ich, der Herr, dein Gott, bin ein eifernder Gott, der die Missetat der Väter heimsucht bis ins dritte und vierte Glied an den Kindern derer, die mich hassen ..**  
Was ist die Grundlage des Gesetzes Gottes? Die Bibel sagt in Römer 13, 10: **Die Liebe tut dem Nächsten nichts Böses.** So ist nun die Liebe des Gesetzes Erfüllung. Gottes Gesetz ist Liebe. Die Bibel sagt in Matthäus 22, 37-40: **Jesus aber antwortete ihm: Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt Dies ist das höchste und größte Gebot.**

Wir kennen auch den Artikel 10 des EG BGB <http://dejure.org/gesetze/EGBGB/10.html> (1) Der Name einer Person unterliegt dem **Recht des Staates**, dem die Person angehört. => **Recht des Staates** wobei wir durch die Definition der juristischen Person doch wissen, daß ein Staat als juristische Person weder handlungs- noch deliktsfähig ist !  
- (warum) wie soll einem gedachten Etwas eine Person unterliegen (können)?



Bitte beachtet immer daß die Person dem PstG im Standesamt untersteht  
<http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html> § 1 Personenstand, Aufgaben des Standesamts (1) Personenstand im Sinne dieses Gesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person **innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens.**

Um lebende, beseelte Menschen geht es auch beim Standesamt und somit bei einer Heirat oder Kindes-Geburtsanmeldung niemals.

Sonja ist auch folgendes noch aufgefallen: [wiki/Organ\\_\(Recht\)](#) Organe im rechtlichen Sinne handeln für juristische Personen, weil diese nicht im natürlichen Sinne handeln und entscheiden können.

[wiki/Konkurrenz\\_\(Strafrecht\\_Deutschlands\)](#) Von einer *Handlung im natürlichen Sinn* geht man aus, wenn ein Handlungsentschluss eine Willensbetätigung zur Folge hat.

Hier kommt wieder Georg Jellinek (siehe sein Buch von 1919 => Die rechtliche Natur des Staates - Seite 29) voll zur Geltung: „Jedes Rechtssubjekt aber muss einen Willen haben, der imstande ist seine rechtlichen Interessen zu verfolgen. Wird dem Staate Rechtssubjektivität zugeschrieben, woher nimmt er den ihm notwendigen Willen? Da aller Wille menschlicher Wille ist, so scheint der Staat selbst willensunfähig zu sein. Nur eine Vertretung für ihn wäre denkbar, ... Das wollende Individuum wird unter der letzteren Betrachtungsweise zu einem Willensorgan der Einheit.“ < oeffentliches recht.pdf >

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Staatsgewalt> <=> ausführendes Organ Exekutive; Polizei als **ausführendes Organ** der Exekutive => richterliche Staatsgewalt (Judikative) / gesetzgebende Staatsgewalt (Legislative) / vollziehende Staatsgewalt (Exekutive)

Die Websuche nach „handelndes Organ“ verweist auf [wiki/Verwaltungsträger](#)  
*Verwaltungsträger handeln – wie alle juristischen Personen – durch ihre Organe. Bei der unmittelbaren Staatsverwaltung nehmen der Bund oder die Länder die Verwaltungsaufgaben wahr. Organe sind etwa der Geschäftsführer einer GmbH oder der Vorstand einer AG. Ihr Handeln wird ihrem Verwaltungsträger zugerechnet. Hier sind auch die Behörden einzuordnen: Alle Behörden sind Organe (allerdings sind nicht alle Organe Behörden). Behörde ist dabei im verwaltungsorganisationsrechtlichen Sinne Organe, die berechtigt sind, mit Außenwirkung Aufgaben öffentlicher Verwaltung (insbes. der Erlass von Verwaltungsakten und das Schließen öffentlich-rechtlicher Verträge) wahrzunehmen. Behörden handeln dabei für ihren jeweiligen Behördenträger, jedoch im eigenen Namen. Die Organe schließlich handeln durch (meist mehrere) natürliche Personen, die so genannten Organwalter. Sie sind es, die letztendlich z. B. gegenüber dem Bürger tätig werden (Außenverhältnis).*

Dann muß also obiger Satz: „Organe .. handeln für juristische Personen, weil diese nicht im natürlichen Sinne handeln und entscheiden können“ folgendes bedeuten: die Staatsgewalt handelt für die juristische Person des Staates, weil es für eine „Handlung im natürlichen Sinn“ einen Handlungsentschluss, eine Willensbetätigung braucht, der Staat selbst aber willensunfähig ist - d.h. die Staatsgewalt stellt / ist die Vertretung der juristischen Person „Staat“. Der Ansprechpartner ist der jeweilige Beamte als natürliche Personen, der Organwalter.

Dazu noch ein paar Gedanken zur Gleichheit - Ihr Bruch ist (Verfassungs-)Hochverrat:  
I. Die Grundrechte Artikel 1 [Menschenwürde; Bindung der Staatsgewalt an die Grundrecht]  
(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (3) Die nachfolgenden Grundrechte **binden** Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 3 [Gleichheit vor dem Gesetz] (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz **gleich**.  
( vorangehende Seite 7 [wiki/Gleichheit\\_vor\\_dem\\_Gesetz](#) )

[http://www.gesetze-im-internet.de/partg/\\_37.html](http://www.gesetze-im-internet.de/partg/_37.html)

§ 54 Satz 2 des BGBs wird bei Parteien nicht angewandt.



Damit ist - neben der Nichtigkeit des Gesetzes über die politischen Parteien wegen GG Artikel 19 Verstoß - die alltägliche Anwendung des PartG durch alle Parteien und den Landes- bzw. Bundeswahlleiter Hochverrat, da der §37 gegen GG Artikel 3 und die Pflicht aus Artikel 1 verstößt. Steht nicht wieder eine Kommunalwahl an .. sollten die daran Teilnehmenden nicht endlich mal aufgeklärt werden ?

**Wie soll jemals ein Gesetz rechtskräftig ratifiziert worden sein, wenn Bundes-/Landesparlamente durch Hochverrat zustanden kamen ?**

Ich gehe davon aus, daß für Beamte und Angestellte der BRD / des Mandatarstaates die Gerichte erreichbar ggfls auch zuständig sind.

Der Amtseid bindet ebenso wie der Richtereid durch Treueschwur ( siehe dazu analog Lehnsrecht ). Beide sind an - in ihrem Ursprung nicht spezifizierte - Gesetzbücher sowie an ein von den Besatzungsmächten initiiertes Grundgesetz gebunden. Da sie sich innerhalb ihres eigenen Konstruktes bewegen - der juristischen Person - gelten die eigenen Statuten ( GG = ihre verwaltungsrechtliche Grundnorm ).

Der räumliche Geltungsbereich mußte zwingend durch die 3 Mächte aus dem Grundgesetz gestrichen werden, da ja mit dem Ende ihrer Verantwortlichkeit ebenso der Scheinstaat ( für die Bewohner des Bundesgebietes ) endete. Das Grundgesetz existiert im Mandatarstaat / der juristischen Person für die Beamten / Angestellte fort !

Diese eigenen, internen Statuten brauchen keinen räumlichen Geltungsbereich, denn der Geltungsbereich ist der gegebene Mandatarstaat / die juristische Person - daher ist ihre verwaltungsrechtliche Grundnorm, genannt Grundgesetz, für sie immer noch durch (Mein)Eid bindend - solange dieses Konstrukt besteht. Innerhalb dieses Konstruktes / des Eides kann auch eine judikative Zuständigkeit fortbestehen - ausschließlich für die Beamten / Angestellte der BRD, aber gegenüber niemanden sonst.

Weitere Quellentexte in Zusammenhang mit dem Begriff „im natürlichen Sinne“:

<http://www.bauherrnhilfe.de/Tipps/Tipps.htm> Grundstück (Definition) im natürlichen Sinne = abgegrenzter Teil der Erdoberfläche: § 905I des BGB : "Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Erdoberfläche".

wiki/Absorptionsprinzip\_(Recht) Das Absorptionsprinzip besagt, dass bei Verletzung mehrerer Strafgesetze oder desselben Strafgesetzes mehrmals durch dieselbe Handlung, nur auf eine Strafe erkannt wird. Es will einerseits verhindern, dass ein Täter mehrere Strafen für dieselbe Handlung erhält. Dieselbe Handlung kann eine Handlung im natürlichen Sinne sein, also ein Entschluss und eine Willensbetätigung, oder aber eine rechtliche Handlungseinheit, also die Zusammenfassung mehrerer Handlungen zu einer rechtlichen Bewertungseinheit.

wiki/Handlung\_(Recht) Eine Handlung ist in der Rechtswissenschaft jedes von einem Willen gesteuerte menschliche Verhalten. Eine Handlung kann aus einem Tun oder einem Unterlassen bestehen. Eine Handlung ist aber auch objektives Tatbestandsmerkmal einer Willenserklärung. Zu ihrer Wirksamkeit ist Handlungswille erforderlich, an dem es etwa fehlt, wenn dem Unterschreibenden die Hand zwangsweise geführt wurde (vis absoluta).

wiki/Wille Willen im Recht: im Zivilrecht gründet sich die Willensbestimmung auf die bestimmte Absicht, ein Rechtsgeschäft mit rechtlicher Wirkung vorzunehmen. Da diese fehlt, wenn der Handelnde durch Zwang, Betrug oder Irrtum (errantis non est voluntas) zu dem Geschäft veranlasst ist, so sind alle so entstandenen Geschäfte ebenso ungültig und rechtlich unwirksam

Die Willensbestimmung ergibt sich aus der Willenserklärung (voluntatis declaratio), die entweder ausdrücklich, also durch klare, unzweifelhafte, mündlich oder schriftlich ausgedrückte Worte, Kopfnicken etc., oder stillschweigend, d. h. durch solche Worte oder Handlungen kundgegeben ist, woraus sich mit Zuverlässigkeit auf die Willenserklärung schließen lässt. Die Bedeutung des rechtlichen Willens ist auf das Prinzip der Privatautonomie zurückzuführen.



wiki/Privatautonomie Die Privatautonomie ist das Prinzip, dass in einer freien Gesellschaft jeder frei seinen Willen bilden, äußern und diesem Willen entsprechend handeln kann. Für diesen Willen ist jeder vollständig und grundsätzlich unbegrenzt verantwortlich.